

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

www.ornithologie-schleswig-holstein.de



Wilfried Knief, Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

An das
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Postfach 7151

24171 Kiel

Absender dieses Schreibens:

Dr. Wilfried Knief
Neukamp 10
24253 Probsteierhagen

wilfriedknief@aol.de

Tel. 04348-7912

Probsteierhagen, den 15.2.2011

Stellungnahme zu der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane (Stand 17. Januar 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2005 zu der nahezu gleichlautenden Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vom 11. März 2006 (GVOBl Schl.-H. 2006, S. 40), in der wir dargelegt hatten, dass die Verordnung nach unserer Auffassung nicht im Einklang steht mit der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und den entsprechenden Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des BNatSchG. Die zwischenzeitlich gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse wie auch die Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung in der Praxis bestätigen unsere damaligen Bedenken. Die wichtigsten seien hier noch einmal wiederholt:

Fehlende Rechtsgrundlage für die Anwendung des Artikels 9 der VSchRL bzw. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wild lebende Vogelarten gem. Artikel 5 bis 8 VSchRL bzw. für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG dürfen nur gewährt werden

- zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, oder
- wenn es zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt notwendig ist und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die im Zuge der ornithologischen Begleituntersuchungen zum Kormoran durchgeführten Speiballenanalysen von verschiedenen Schlafplätzen im Binnenland und an der Ostsee-

küste wie auch vom Forschungs- und Technologiezentrum (FTZ) in Büsum durchgeführte Mageninhalts- und Speiballenanalysen im Schwentine-Einzugsgebiet kommen übereinstimmend und im Einklang mit früheren Nahrungsanalysen zu dem Ergebnis, dass wirtschaftlich besonders interessante Fischarten im Nahrungsspektrum des Kormorans völlig unterrepräsentiert sind (Aal, Zander, Hecht). Ganz überwiegend besteht die Nahrung aus wirtschaftlich uninteressanten Fischen (verschiedene Weißfischarten, Kaulbarsch, Binnentint) oder Arten, die über ein hohes Reproduktionspotential verfügen und von denen die Kormorane in der Regel nur die individuenreichen jüngeren Altersklassen nutzen (Flussbarsch, Dorsch).

Zur Definition eines erheblichen Schadens hat das OVG Schleswig in der Begründung zu seinem Urteil vom 22.7.1993 ausgeführt: *„Bei der Abwehr erheblicher Schäden im Sinne des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr.1 BNatSchG geht es nicht um den privaten Schaden, den ein betroffener Betriebsinhaber, Unternehmer usw. erleidet, sondern um den Schaden, den ein Wirtschaftszweig aus der Sicht der Allgemeinheit erleidet.*

Nur insoweit ist auch ein fischereiwirtschaftlicher Schaden relevant. Dies folgt aus der Gleichstellung der Schäden für Land- Forst- und Fischereiwirtschaft mit sonstigen gemeinwirtschaftlichen Schäden. Daraus ergibt sich, dass ein Schaden nur dann erheblich ist, wenn der Wirtschaftszweig als solcher fühlbar beeinträchtigt wird. Einzelbetriebliche Einkommenseinbußen rein privater Bedeutung rechtfertigen nach der Rechtsprechung und Literatur keine Ausnahmeregelung.“

Demzufolge kann in natürlichen Gewässern nicht von einem erheblichen fischereiwirtschaftlicher Schaden, geschweige denn von einem gemeinwirtschaftlichen Schaden von erheblichen Ausmaßen wie vom OVG Schleswig definiert, gesprochen werden. Für eine derartig weitgehende Verordnung gibt es folglich keine Rechtsgrundlage.

Erhebliche Schäden durch Kormorane können nachgewiesenermaßen in Teichwirtschaften entstehen. Nur dort ist streng genommen die Verhinderung von Brutansiedlungen zulässig und mit der Vogelschutzrichtlinie und den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des BNatSchG vereinbar, sofern es keine zumutbaren Alternativen gibt.

Außer in Naturschutzgebieten und im Nationalpark sollte das Störungsverbot von Brutkolonien aber wenigstens auch in allen EU-Vogelschutzgebieten gelten, da durch die Störungen die Erhaltungsziele gefährdet werden können (s.u.) und es ansonsten kaum noch Ansiedlungsmöglichkeiten im Binnenland gibt. Eine solche Minimalforderung ergibt sich auch aus Artikel 3 VSchRL, demzufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für die wild lebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Gefährdung der Erhaltungsziele von besonderen Schutzgebieten gem. Artikel 4 VSchRL.

Außer der Störung von Brutkolonien soll laut Landesverordnung der zahlenmäßig unbegrenzte Abschuss von Kormoranen an zahlreichen Gewässern weiterhin möglich sein einschließlich der EU-Vogelschutzgebiete

- SPA „Großer Plöner See-Gebiet“ (1828-491) und SPA „Selenter See-Gebiet“ (1628-491) in der Zeit vom 01.08. bis 30.09.

- SPA „Schlei“ (1423-491), westlich von Rabelsund in einem Umkreis von 300 m um stehende Fischereigeräte in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.
- SPA „Östliche Kieler Bucht“ (1530-491) und SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (1633- 491) im Umkreis von 300 m um Bundgarnanlagen in der Zeit vom 01.08. bis 14.10.

Im Jahr 2008 sind die Auswirkungen der Vergrämungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Rahmen der ornithologischen Begleituntersuchungen gezielt untersucht worden.

Die stärksten Auswirkungen wurden am Großen Plöner See festgestellt. Nahrung suchende Vögel wurden intensiv vergrämt und am Hauptschlafplatz bei Ascheberg wurden die Kormorane regelmäßig gestört. Im August 2008 waren die Schüsse so heftig, dass Anwohner die Polizei benachrichtigten und die Presse darüber berichtete. Der Schlafplatz bei Ascheberg wurde bereits im August aufgegeben.

Die Vergrämungsaktionen führten zu einem starken Rückgang der Mauserbestände von Haubentaucher und Reiherente und zu deutlich geringeren Rastvogelzahlen bei der Wasservogelzählung im September 2008 als in den Vorjahren. Außer Haubentaucher und Reiherente waren Tafelente, Kolbenente und Blässhuhn besonders betroffen. Der Schwellenwert für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (FiB) gem. Ramsarkonvention von 20.000 Vögeln wurde 2008 erstmals nicht mehr erreicht.

Am Selenter See waren die Auswirkungen auf die Mauser- und Rastbestände ähnlich.

Weil der Große Plöner See und der Selenter See regelmäßig die Kriterien für ein FiB erfüllt haben, sind sie als Besondere Schutzgebiete gem. Artikel 4 VSchRL gemeldet worden. Als ein wesentliches Erhaltungsziel für den Plöner See sind die „im Gebiet rastenden oder mausernden Wasservogelarten wie **Kormoran**, Haubentaucher, Schnatter- und Reiherente...“ aufgeführt. Ziele im Einzelnen sind die Erhaltung

- von **störungsarmen** Mauser-, Rast- und **Nahrungsgebieten** insbesondere in den Flachwasserbereichen und Buchten um die Inseln und an den Festlandufern
- von **störungsarmen Schlafplätzen insbesondere** in den Flachwasserbereichen um die Inseln und **an den Festlandufern sowie auf den Inseln selbst**
- einer günstigen Nahrungssituation. Neben der Erhaltung störungsarmer Grünlandflächen für Gänse, v.a. **Erhaltung der charakteristischen Biozönose eines Großsees (u.a. ungestörte Massenentwicklung von Kleinfischen für die fischverzehrenden Arten (Kormoran, Haubentaucher)...**

In der Praxis sind die Befürchtungen bestätigt worden, dass die Vergrämungsmaßnahmen die Mauser- und Rastvorkommen zahlreicher Wasservogelarten gefährden. Da erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden an natürlichen Gewässern nicht nachgewiesen sind (s.o.), sind dort Störungen der rastenden und mausernden Wasservogel unzulässig. In den Besonderen Schutzgebieten gem. Artikel 4 VSchRL stehen darüber hinaus die Erhaltungsziele entgegen. Für das SPA Plöner See ist neben anderen Wasservogelarten ausdrücklich auch der Kormoran und die Erhaltung seiner Schlafplätze, Nahrungsgebiete und Nahrungsgrundlagen als ein Erhaltungsziel aufgeführt. Deshalb dürfen in allen EU-Vogelschutzgebieten, insbesondere aber in den SPAs Großer Plöner See und Selenter See keine Vergrämungsmaßnahmen (mehr) zugelassen werden.

Aufgrund der im Vergleich zu Dänemark und Schweden auffällig wenigen Ringrückmeldungen sollte die in § 3(4) der Verordnung genannte Verpflichtung zur Meldung geschos-

sener Ringvögel und der Aufschrift der Ringe an die Unteren Naturschutzbehörden nachdrücklich eingefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Lief